



BA VII 372

BA VII 372

Der Oberbürgermeister

Frankfurt/Oder), den 20.6.1947

Herrn

Stadtrat..... *Grosche*

Eine außerordentliche Magistratssitzung findet am:

Dienstag, den 24.6.1947, 8 Uhr im Rathaus

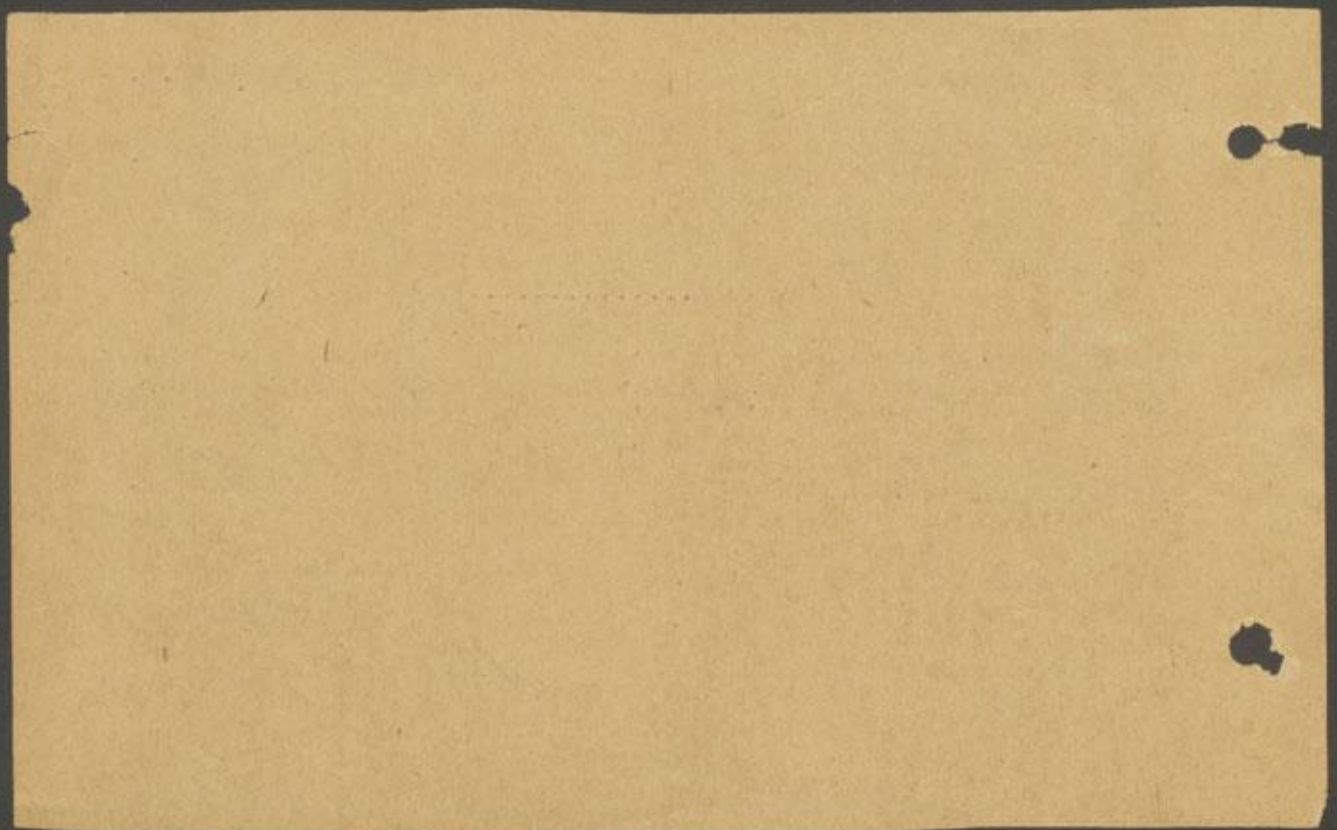
statt.

Tagesordnung: Besprechung der Eingemeindung der fünf Ortschaften.

Der Oberbürgermeister



Wegener



33

Entwurf

für eine vorläufige Ortssetzung - Eingemeindung von 5 Orten.

Aufgrund des Gesetzes des Landtages der Mark Brandenburg vom 30. Mai 1947 ~~wurden~~ ^{der} die Orte Kliestow, Rosengarten, Lichtenberg, Markendorf und Guldendorf aus dem Landkreis Lebus ausgemeindet und in den Stadtkreis Frankfurt/Oder eingemeindet. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

Gemäß § 2 des Gesetzes sind die oben bezeichneten Gemeinden aufgelöst und gelten ab sofort als Stadtbezirke und werden der Verwaltung des gesamten Stadtkreises eingegliedert.

Bezeichnung der Stadtbezirke.

Die Stadtbezirke I - III bleiben bestehen.

Stadtbezirk	IV	Kliestow
	V	Rosengarten
	VI	Lichtenberg
	VII	Markendorf
	VIII	Guldendorf.

Zur Verwaltung der neugeschaffenen Stadtbezirke IV - VIII werden Bezirksämter geschaffen. Leiter des Bezirksamtes ist der Bezirksvorsteher. Über die Stadtbezirke I - III wird später entschieden.

Der Bezirksvorsteher hat die Aufgabe, sämtliche Dienstgeschäfte für den Stadtbezirk zu ~~verwalten~~ ^{verwalten} und alle den Bezirk betreffenden Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung entsprechend der vorliegenden Dienstvorschrift mit den einzelnen Abteilungen der Stadtverwaltung bzw. mit dem Oberbürgermeister zu erledigen.

Bis zur Neuwahl des Stadtparlaments bleiben die am 15. September 1946 gewählten Gemeindevertretungen in ihrer bisherigen Zusammensetzung als Bezirksversammlung weiter bestehen.

Ihre Beschlüsse haben jedoch nur beratenden Charakter für Verwaltung, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung.

Um eine Vertretung dieser Beschlüsse in den städtischen Körperschaften direkt zu ermöglichen, wird der Magistrat von 8 auf 10 Stadträte erweitert. Die neu hinzukommenden 2 Stadträte ~~würden~~ ^{sind} Vertreter der ländlichen Stadtbezirke sein.

b.v.

Mrs. d. B. K.

Die Bezirksvorsteher (Die Vorsitzenden der Bezirksversammlungen) der Stadtbezirke IV - IX nehmen in Zukunft mit beratender Stimme an den Stadtverordnetenversammlungen teil.

Zusatz
Nach der Umwandlung der ehemals selbständigen Landgemeinden in Stadtbezirke werden, wie für alle anderen Dienststellen, Haushaltspläne durch die Abteilung V nach Anhörung der Bezirksverwaltung und der städtischen Körperschaften geschaffen. Diese bilden dann die Grundlage für alle Einnahmen und Ausgaben der Bezirksverwaltungen.

Resolvent
Diese ~~Regelung~~ tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

Ottavio

Bürgermeister.

Protokoll

der außerordentlichen Magistratssitzung am 24.6.1947, 8 Uhr.

Anwesend: Oberbürgermeister Wegener, Bürgermeister Jentsch, die Stadträte Schlüter, Dr. Jenner, Goraky, Mallzahn, Marx, Herr Heiden.

Entschuldigt fehlen Herr Kant und Herr J. Schulze.

- 1.) Der Oberbürgermeister eröffnet die Sitzung und gibt ein Schreiben der Verkehrsstelle bekannt, betr. Autobenutzung durch Herrn Dr. Müller. Er gibt ferner bekannt, daß nach Anweisung der Kommandantur Stadtfahrten mit PKW. nicht mehr auszuführen sind und Fahrten über 80 km von der Kommandantur zu genehmigen sind.
Besprechung über Benzinverknappung. Bei Fahrten für andere Gemeinden soll das Benzin von der anfordernden Stelle zur Verfügung gestellt werden.
- 2.) Herr Jentsch berichtet über Schwierigkeiten, die am Tage vorher stattgefunden haben im Lager Gronenfelde, daß infolge Benzinmangels der Transport von Weinkkehrern ins Krankenhaus nicht möglich war. Es erfolgt eine Aussprache über allgemeine Transportschwierigkeiten sowohl mit PKW's wie mit Pferdefuhrwerken.
- 3.) Bürgermeister Jentsch legt einen Entwurf (Ortssatzung) zur Eingemeindung der 5 Orte (Eliestow, Rosengarten, Markendorf, Lichtenberg und Guldendorf) vor, der in allen einzelnen Punkten besprochen wird. Es wurde einstimmig die beiliegende Ortssatzung angenommen.
Des Weiteren wurde beschlossen, am Sonntag, den 29.6.1947 sämtliche Gemeindevertreter aus den 5 Ortschaften nach Frankfurt/Oder zu einer Besprechung dieser Ortssatzung einzuladen. Diese Ortssatzung soll vorher den Bezirksvorstehern in doppelter Ausfertigung zugestellt werden. An der Besprechung sollen die Gemeindevertreter, Bezirksvorsteher, der Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung, Vertreter der 3 Parteien, Oberbürgermeister und Bürgermeister teilnehmen. Ort und Zeit bestimmt der Stadtverordnetenvorsteher.

Der Oberbürgermeister



Wegener

Der Magistrat der Stadt Frankfurt (Oder) beschloss in seiner ausserordentlichen Sitzung vom 24.6.1947 nachstehende Ortssatzung:

O r t s s a t z u n g

(Eingemeindung der 5 Orte)

Aufgrund des Gesetzes des Landtages der Mark Brandenburg vom 30. Mai 1947 sind die Orte Kliestow, Rosengarten, Lichtenberg, Markendorf und Guldendorf aus dem Landkreis Lebus ausgemeindet und in den Stadtkreis Frankfurt (Oder) eingemeindet. Das Gesetz hat folgenden Wortlaut:

(s. Anlage)

Gemäss Art. 2 des Gesetzes sind die oben bezeichneten Gemeinden aufgelöst und gelten ab sofort als Bezirke der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und werden der städtischen Verwaltung eingegliedert.

Die Bezirke I - III bleiben bestehen. Neu geschaffen werden folgende Bezirke:

Frankfurt (Oder)	Bezirk	IV Kliestow
Frankfurt (Oder)	Bezirk	V Rosengarten
Frankfurt (Oder)	Bezirk	VI Lichtenberg
Frankfurt (Oder)	Bezirk	VII Markendorf
Frankfurt (Oder)	Bezirk	VIII Guldendorf

Zur Verwaltung der neugeschaffenen Bezirke IV - VIII werden Bezirksämter geschaffen. Leiter des Bezirksamtes ist der Bezirksvorsteher. Über die Stadtbezirke I - III wird später entschieden.

Der Bezirksvorsteher hat die Aufgabe, sämtliche Dienstgeschäfte für den Bezirk durchzuführen und alle den Bezirk betreffenden Angelegenheiten der kommunalen Verwaltung entsprechend der vorliegenden Dienstvorschrift mit den einzelnen Abteilungen der Stadtverwaltung bzw. mit dem Oberbürgermeister zu erledigen.

Bis zur Neuwahl des Stadtparlaments bleiben die am 15. September 1946 gewählten Gemeindevertretungen in ihrer bisherigen Zusammensetzung als Bezirksversammlungen weiter bestehen.

Ihre Beschlüsse haben jedoch nur beratenden Charakter für Verwaltung, Magistrat und Stadtverordnetenversammlung.

Um eine Vertretung dieser Bezirke in den städtischen Körperschaften direkt zu ermöglichen, wird der Magistrat von 8 auf 12 Stadträte erweitert. Die neu hinzukommenden 2 Stadträte sind Vertreter der ländlichen Bezirke.

Die Vorsitzenden der Bezirksversammlungen der Bezirke IV - VIII nehmen mit beratender Stimme an den Stadtverordnetenversammlungen teil.

Nach der

Nach der Umwandlung der ehemals selbständigen Landgemeinden in Bezirke werden, wie für alle anderen Dienststellen, zunächst Haushaltspläne durch die Abteilung V nach Anhörung der Bezirksversammlung und der städtischen Körperschaften geschaffen.

Diese Ortssatzung tritt am 1. Juli 1947 in Kraft.

ges. Jentsch
Bürgermeister

ges. Wegener
Oberbürgermeister

FINANZAMT
Steueramt des Stadtkreises
Frankfurt (Oder)

Untergruppe Kommunalsteuern

Frankfurt (Oder), den 5. Mai 1947.
Halbe Stadt 21

Herrn
Oberbürgermeister Wegener

hier



Zur nächsten Magistrate- bzw. Gemeindevertretersitzung überreichen
wir im Nachgang zu den am 15.4.ds.Js. vorgelegten Ortssatzungen
und Gebührenerordnungen anliegenden Abänderungsvorschlag in zehnfacher Ausfertigung.

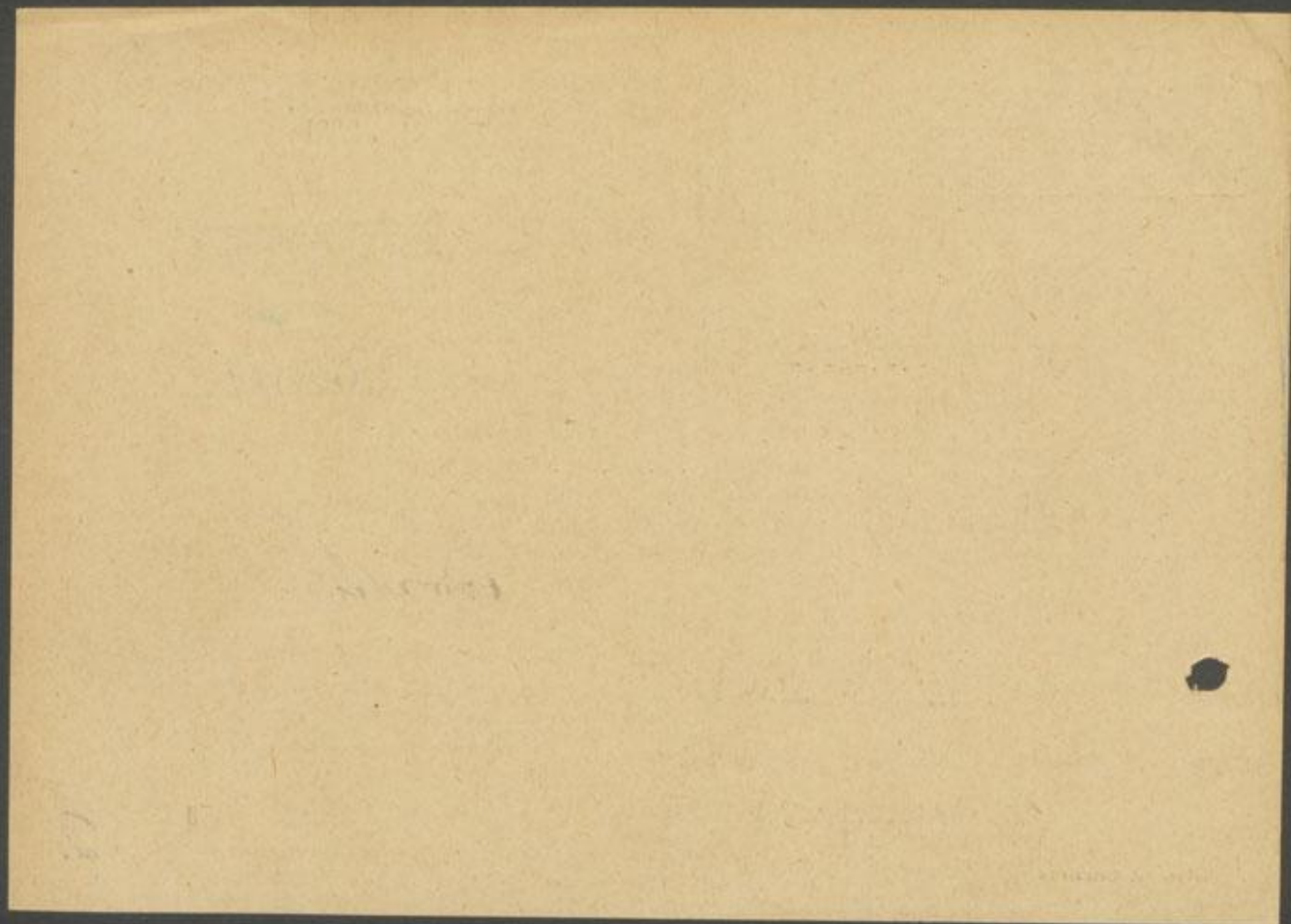
10 Anlagen.

[Handwritten Signature]
Stadtkämmerer.

Schenker, Flo. RN54 447 5.8

49

[Handwritten initials]



*Best. über
neu*

Zu den bereits vorliegenden Ortschaftsordnungen und Gebührenordnungen wird Änderung in folgenden Punkten vorgeschlagen:

1. Ortschaftsordnung betr. die Müll- und Unratbeseitigung in Frankfurt(Oder)

in st. u. neu

Anstelle des bisherigen Kopfes (1.Abs.):

"Auf Grund der §§ 41, 42 der demokratischen Gemeindeverfassung von 1946 hat die Gemeindevertretung zu Frankfurt(Oder) folgende Ortschaftsordnung beschlossen:"

Anstelle des bisherigen § 1:

neu
§ 1.
"Die Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) hat mit der Abfuhr von Müll und Unrat die Frankfurter Müllabfuhr-Gesellschaft beauftragt."

2. Gebühren-Ordnung betr. die Müll- und Unratbeseitigung in Frankfurt(Oder).

Anstelle des bisherigen § 1:

§ 1.
"Die Müllabfuhrgebühr wird erhoben für die Inanspruchnahme der Frankfurter Müllabfuhr-Gesellschaft, und zwar von den Eigentümern oder Verwaltern derjenigen Grundstücke, welche zur Benutzung dieser Einrichtung berechtigt oder hierzu verpflichtet sind."

3. Ortschaftsordnung über die Straßenreinigung in Frankfurt(Oder).

Anstelle des bisherigen Kopfes (1.Abs.):

"Auf Grund der §§ 41, 42 der demokratischen Gemeindeverfassung von 1946 sowie der §§ 3, 4, 4a des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1.7.1912 hat die Gemeindevertretung zu Frankfurt(Oder) folgende Ortschaftsordnung beschlossen:"

Anstelle des bisherigen § 1:

§ 1.
"Zur polizeimässigen Reinigung aller öffentlichen Wege, die dem inneren Verkehr der Stadt dienen, sind die Anlieger in dem durch Polizeiverordnung vom 24.1.1947 bezeichneten Umfange laut Observanz verpflichtet.
Als Anlieger gelten die Eigentümer der an solche Wege angrenzenden Grundstücke und diejenigen, denen an solchen Grundstücken ein Nießbrauchrecht, Erbbaurecht oder aber ein Wohnungerecht nach § 1093 BGB. zusteht."

Anstelle

Anstelle des bisherigen § 5:

§ 5.

"Die Stadtgemeinde Frankfurt(Oder) führt die polizeimässige Reinigung durch das Städtische Reinigungssamt aus. Diejenigen Anlieger, für welche die Strassenreinigung gemäss § 3 und 4 dieser Ortsatzung von der Stadt ausgeführt wird, gelten als Benutzer dieser Einrichtung. Sie haben eine Gebühr zu zahlen, deren Höhe sich nach der jeweiligen Gebührenordnung richtet."

4. Gebühren-Ordnung über die Strassenreinigung in Frankfurt(Oder).

In bisheriger Fassung.

Zu 1. bis 4.:

Anstelle der bisherigen Bezeichnung

"Veranstaltung" - "Einrichtung"

Frankfurt(Oder), den 5. Mai 1947.

